



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 23/2021

Hagen, 29. Juni 2021

Inhalt

1. **Dritte Änderung der Prüfungsverfahrensordnung für die
Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen
vom 18. Mai 2021** 3
2. **Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium
»Interdisziplinäres Studium zur Dynamik der Sektorenkopplung DYNERGY«
vom 16. Juni 2021** 5





**Dritte Änderung
der Prüfungsverfahrensordnung
für die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 18. Mai 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsverfahrensordnung für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 30. März 2016 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung von 10. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird ein neuer § 8 a eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 8 a Zertifikat

(1) Studierende, die in einem Studiengang der Fakultät eingeschrieben sind, können sich auf Antrag ein Zertifikat ausstellen lassen, wenn sie im Rahmen dieses Studiengangs Leistungen in einem Umfang von 60 ECTS-Credits erfolgreich erbracht haben. Anerkannte Module werden hierbei nicht berücksichtigt.

(2) Das Zertifikat nach Abs. 1 kann einmal während der Einschreibung in den Studiengang ausgestellt werden und bezieht sich auf genau 60 ECTS-Credits. Eine nachträgliche Änderung des Zertifikats, bspw. infolge von Verbesserungsversuchen findet nicht statt.

(3) In das Zertifikat werden die Module, die erzielten Noten und die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen. Das Zertifikat trägt das Datum der Ausstellung. Es wird von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.“



Artikel II

Diese Änderung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 2021.

Hagen, den 01. Juni 2021

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Stephan Stübinger

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium
»Interdisziplinäres Studium zur Dynamik der Sektorenkopplung DYNERGY«
vom 16. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021 hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium »Interdisziplinäres Studium zur Dynamik der Sektorenkopplung DYNERGY« (nachfolgend DYNERGY genannt) erlassen:

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium DYNERGY ist auf eine komplementäre und interdisziplinäre Qualifikation der Studierenden ausgerichtet und legt die Wissensbasis für die ganzheitliche Betrachtung der Sektorenkopplung. Hierfür befassen sich die angebotenen Themenbereiche mit nachhaltigkeitsorientierten Problemstellungen sowie Transformationsprozessen, die aus lokalen, regionalen und globalen Umweltveränderungen resultieren. Die Studierenden erwerben ein breites Fach-, Methoden- und Systemwissen der beteiligten natur-, ingenieur-, rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen. Sie verfügen nach Abschluss aller Themenbereiche im Umfang von 45 ECTS-des Studiums über eine umfassende Begriffs- und Verständnisbasis im Kontext der Sektorenkopplung. Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert, Maßnahmen zur Prozessflexibilisierung und zur Sektorenkopplung zu entwickeln, zu untersuchen, zu bewerten und hierauf aufbauend nachhaltige Lösungsansätze in Unternehmen, Verwaltung und Gesellschaft zu implementieren. Dabei ist entscheidend, dass die zu vermittelnden Methoden prozess- und branchenunabhängig und daher für ein großes Spektrum an Anwendungen geeignet sind.

(2) Es handelt sich um ein Fernstudium, dessen modulare Inhalte durch den Einsatz internetbasierter Lehr- und Lernmethoden in Kombination mit Online-Studienbriefen zeitlich flexibel, individuell gestaltbar sind. Es können Präsenzphasen vorgesehen werden.

(3) Das Studienprogramm wird von der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften in Kooperation mit dem Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH der FernUniversität in Hagen und in wissenschaftlicher Kooperation mit dem Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT angeboten.



§ 2 Zulassung und Entgelte

(1) Das Studium richtet sich in erster Linie an Ingenieure/innen und Naturwissenschaftler/innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung, aber auch an Hochschulabsolventen/-innen anderer Fachrichtungen sowie an Personen, die ein besonderes berufliches Interesse an der Energiewende haben und aktuelles, interdisziplinäres Wissen erwerben oder vertiefen möchten.

(2) An der Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Zum weiterbildenden Studium wird zugelassen, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und eine mindestens einjährige, postgradual erworbene Berufserfahrung nachweist. Studienbewerbende, die über eine in NRW gültige Hochschulzugangsberechtigung für Universitäten verfügen, können auch dann zugelassen werden, wenn sie mindestens eine dreijährige berufliche Tätigkeit im Bereich der Energie- oder Rohstoffversorgung nachweisen. Teilzeittätigkeiten im Beruf werden mit ihrem jeweiligen Zeitanteil berücksichtigt.

(3) Die Zulassung erfolgt semesterweise und ist innerhalb der Einschreibfristen zu beantragen.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums werden als Gasthörerinnen und Gasthörer der FernUniversität in Hagen zugelassen.

(5) Für die Inanspruchnahme des weiterbildenden Studiums sind Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte für das weiterbildende Studium wird im Preisverzeichnis auf der Homepage des weiterbildenden Studiums DYNERGY veröffentlicht.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst verschiedene Themenbereiche. Drei Module mit einem Umfang von jeweils 5 ECTS bilden einen in sich geschlossenen Themenbereich.

(2) Das Curriculum umfasst 9 Module mit 45 ECTS (entspricht 1350 Arbeitsstunden) und gliedert sich inhaltlich in die Themenbereiche:

Themenbereich 1: Dynamik von Energie- und Rohstoffsystemen

Themenbereich 2: Futures Studies: sozialwissenschaftliche und rechtliche Betrachtungen

Themenbereich 3: Technologieansätze für die Sektorenkopplung

(3) Inhalt, Qualifikationsziele und Prüfungsform der den Themenbereichen zugehörigen Module werden im Modulhandbuch festgelegt.

(4) Das Studium wird mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern angeboten und ermöglicht neben der Absolvierung des Gesamtprogramms von 45 ECTS auch das Studium nur eines Themenbereiches oder einer individuellen Auswahl an Modulen, deren erfolgreicher Abschluss bescheinigt werden kann. Das Studium ist so gestaltet, dass es in flexibler Teilzeit absolviert werden kann.



§ 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Zulassung zum weiterbildenden Studium DYNERGY voraus.

(2) Jedes Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. Die Note soll den Teilnehmenden spätestens 6 Wochen nach der Abgabe der Prüfungsleistung mitgeteilt werden.

(3) Die Modulprüfung kann in Form der Einsendeaufgabe erfolgen. Einsendeaufgaben sind Aufgabenstellungen, die ortsunabhängig bearbeitet und anschließend zur Bewertung eingesendet werden. Sie müssen von den zu prüfenden Studierenden eigenständig bearbeitet werden. Die Aufgaben sind so gestaltet, dass die Prüfung mit einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden bewältigt werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen ab der Bereitstellung der Einsendeaufgabe. Das Bereitstellungsdatum wird den Teilnehmenden vorab mitgeteilt.

(4) Die Modulprüfung kann auch in Form eines Kurzreferats bestehen. Das Kurzreferat umfasst die Erstellung und Abgabe einer elektronischen Präsentationsunterlage sowie den Vortrag im Rahmen eines Seminars. Das Thema ist so zu gestalten, dass die Seminarleistung mit einem Arbeitsaufwand von max. 30 Arbeitsstunden bewältigt werden kann.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfung kann die Teilnahme an einem Seminar voraussetzen.

(6) Die Benotung erfolgt mit folgenden Werten:

für eine hervorragende Leistung

100 – 95,0 % 1,0 sehr gut

94,9 – 90,0 % 1,3 sehr gut (-)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

89,9 – 85,0 % 1,7 gut (+)

84,9 – 80,0 % 2,0 gut

79,9 – 75,0 % 2,3 gut (-)

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

74,9 – 70,0 % 2,7 befriedigend (+)

69,9 – 65,0 % 3,0 befriedigend

64,9 – 60,0 % 3,3 befriedigend (-)

für eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

59,9 – 55,0 % 3,7 ausreichend (+)

54,9 – 50,0 % 4,0 ausreichend

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht.

< 49,9 % 5,0 nicht bestanden



(7) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Der dritte Prüfungsversuch kann in Form einer mündlichen Prüfung im Umfang von 15 bis 30 Minuten erfolgen.

(8) Soweit die bewerteten Einsendeaufgaben nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden sind, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 5 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(3) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums verpflichtet, auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(4) Ein erster Täuschungsversuch kann noch mit einer Verwarnung sanktioniert werden. Im Falle eines wiederholten oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches können Teilnehmende vom weiteren Studium ausgeschlossen werden; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, sind zur Abnahme der Prüfungen alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten befugt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für das weiterbildende Studium wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zur Prüferin oder zum Prüfer zu bestellen.

(3) Für das weiterbildende Studium wird ein Beirat eingerichtet. Dem Beirat gehören die wissenschaftliche Leitung, ein Mitglied des Lehrstuhls für Umweltwissenschaften sowie die Leitenden der Koordinationsstellen der FernUniversität in Hagen und Fraunhofer UMSICHT an.



(4) Der Beirat ist für die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen verantwortlich. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Sie entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, setzt die Fristen und Termine für die Studien- und Prüfungsleistungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.



(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist unzulässig.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

(5) Leistungen aus Pilotphasen einzelner Themenbereiche im Rahmen von DYNERGY werden auf Wunsch der antragstellenden Person mit Note anerkannt.

§ 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss von mindestens neun Modulen (45 ECTS) wird das Weiterbildungszertifikat „Diploma of Advanced Studies – Cross Industry Manager“ ausgestellt. Neben den Modulnoten weist es eine Gesamtnote aus, die sich aus dem arithmetischen Mittel aller Modulnoten errechnet. Die Gesamtnote wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Nachkommastellen bleiben ohne Rundung unberücksichtigt. Liegt das Ergebnis zwischen zwei zulässigen Notenwerten, so wird es auf denjenigen Wert gerundet, welcher dem errechneten Mittelwert am Nächsten liegt; liegt das Ergebnis genau zwischen zwei zulässigen Notenwerten, wird auf die bessere Note gerundet. Module, die durch Anerkennung von Leistungen außerhalb dieses Studienprogramms bestanden sind, werden für die erforderliche Modulmindestanzahl nicht berücksichtigt.

(2) Wird das Studium mit weniger als neun Modulen beendet, erhalten die Teilnehmenden eine Leistungsbescheinigung wie folgt:

(a) Nach dem erfolgreichen Abschluss von mindestens 6 Modulen (30 ECTS) wird eine Bescheinigung mit der Bezeichnung „Diploma of Advanced Studies – Cross Industry Expert“ ausgestellt.

(b) Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Themenbereichs mit den dazu gehörigen drei Modulen (15 ECTS) wird eine Bescheinigung mit der Bezeichnung „Certificate of Advanced Studies – Cross Industry Specialist“ ausgestellt.

(c) Nach dem erfolgreichen Abschluss von mindestens einem Modul (5 ECTS) wird eine Bescheinigung mit der Bezeichnung „Certificate of Studies“ ausgestellt.

(3) Das Weiterbildungszertifikat weißt neben der Gesamtnote folgendes Prädikat aus:

„sehr gut“	bei einer Gesamtnote bis 1,5
„gut“	bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0



(4) Das Weiterbildungszertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften und von der wissenschaftlichen Leitung unterschrieben. Es soll den Absolventinnen und Absolventen spätestens 4 Wochen nach Antragstellung zugesandt werden.

§ 10 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfung oder einer Anerkennung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Weiterbildungszertifikats oder der Leistungsbescheinigung bekannt, kann der Beirat nachträglich die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären und das Weiterbildungszertifikat oder die Leistungsbescheinigung korrigieren.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Weiterbildungszertifikat oder die unrichtige Leistungsbescheinigung ist einzuziehen.

§ 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften am 18. Mai 2021.

Hagen, den 18. Mai 2021

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Jürgen G. Nagel

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez:
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*